



HÜCKELHOVEN
ZUKUNFT ZWISCHEN RHEIN UND MAAS

AMTSBLATT DER STADT HÜCKELHOVEN

INHALT:

Bekanntmachungen betreffend:

1. Auslegung des Beteiligungsberichtes der Stadt Hückelhoven gem. § 117 GO NW
2. Satzung vom 13.12.2017 zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.09.2014 (Jugendamtssatzung)
3. 2. Änderungssatzung vom 14.12.2017 zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010
4. 7. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 14.12.2017 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009
5. 39. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 14.12.2017 zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972

6. 32. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 14.12.2017 zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975
7. 4. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 14.12.2017 zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010
8. Bekanntmachung des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2016, des Verzichts auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 und der Entlastung des Bürgermeisters vom 13.12.2017

Die Stadtverwaltung Hückelhoven wünscht allen Bürgerinnen und Bürgern ein glückliches und gesundes Jahr 2018!

**HERAUSGEBER DES AMTSBLATTES IST DER
BÜRGERMEISTER DER STADT HÜCKELHOVEN**

BEZUGSMÖGLICHKEITEN UND BEDINGUNGEN:

Kostenlos erhältlich:

- an der Information des Stadtbüros der Stadtverwaltung Hückelhoven, Rathausplatz 1, Eingang Breteuilplatz
- abrufbar auf der Homepage der Stadtverwaltung Hückelhoven www.hueckelhoven.de unter der Rubrik „Aus dem Rathaus/Amtsblatt“

Es kann auch gegen Erstattung der Portokosten abonniert werden.

Das Amtsblatt ist einzeln zu beziehen.

Die Bestellung ist an die Stadtverwaltung Hückelhoven, Hauptamt, Rathausplatz 1, 41836 Hückelhoven, zu richten.

HINWEIS

auf die Auslegung des

BETEILIGUNGSBERICHTES

der Stadt Hückelhoven gem. § 117 GO NW

1. Gem. § 117 GO NW hat die Gemeinde einen Beteiligungsbericht zu erstellen, in dem ihre wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung, unabhängig davon, ob verselbstständigte Aufgabenbereiche dem Konsolidierungskreis des Gesamtabschlusses angehören, zu erläutern. Dieser Bericht ist jährlich bezogen auf den Abschlussstichtag des Gesamtabschlusses fortzuschreiben und dem Gesamtabschluss beizufügen.
Der Beteiligungsbericht ist dem Rat und den Einwohnern zur Kenntnis zu bringen. Die Gemeinde hat zu diesem Zweck den Bericht zur Einsichtnahme verfügbar zu halten. Auf die Möglichkeit zur Einsichtnahme ist in geeigneter Weise öffentlich hinzuweisen.
2. Der Bericht wurde erstmals am 29.12.1994 aufgestellt und jedes Jahr fortgeschrieben.
3. **Bekanntmachung**

Auf die Möglichkeit der Einsichtnahme wird hiermit hingewiesen. Der Bericht kann jeweils

montags bis freitags von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

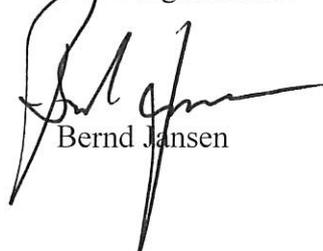
montags bis mittwochs von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr sowie

donnerstags von 14.00 Uhr - 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Rathausplatz 1, Zimmer 2.14, eingesehen werden.

Hückelhoven, 12.12.2017

Der Bürgermeister



Bernd Jansen

Satzung vom 13.12.2017

zur Änderung der Satzung für das Jugendamt der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.09.2014

Aufgrund der §§ 69 ff des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - KJHG - (Achstes Sozialgesetzbuch – SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Absatz 10 des Gesetzes vom 30.10.2017 (BGBl. I S. 3618), des § 3 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes - AG KJHG - vom 12.12.1990 (GV. NRW. S. 664), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.06.2014 (GV. NRW. S. 336) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NRW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven für das Jugendamt der Stadt Hückelhoven vom 12.12.2002 in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 10.09.2014 wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II wird § 7 Nr. 2. a) wie folgt gefasst:
„a) die Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe gem. § 75 SGB VIII,“
2. In Abschnitt II wird § 7 Nr. 2. c) wie folgt gefasst:
„c) (weggefallen)“
3. In Abschnitt II wird § 7 Nr.2. d) wie folgt gefasst:
„d) (weggefallen)“
4. In Abschnitt II wird § 7 Nr. 2. um Buchstabe e) wie folgt erweitert:
„e) die Fortschreibung der Bedarfsplanung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegeplätze in der Stadt Hückelhoven sowie über Höhe und Anzahl der auf eine Einrichtung entfallenden Kindpauschalen (Kindpauschalenbudget).“
5. In Abschnitt II wird § 7 Nr. 5. b) wie folgt gefasst:
„b) Übertragung von Aufgaben des Jugendamtes auf Träger der freien Jugendhilfe nach §§ 76, 77 in Verbindung mit § 70 Abs. 2 SGB VIII,“
6. In Abschnitt II wird § 7 Nr. 5. c) wie folgt gefasst:

„c) (weggefallen)“

7. In Abschnitt II § 7 Nr. 5. d) entfallen die Wörter:

„ nach § 13 GTK“

8. In Abschnitt II werden § 7 Nr. 5. e) und f) aufgehoben

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensfehler gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 13.12.2017


Bernd Jansen
Bürgermeister

2. Änderungssatzung vom 14.12.2017

zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010

Aufgrund der §§ 7, 8 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15.11.2016 (GV. NRW S. 966) und der §§ 60 b, 69 - 71 der Gewerbeordnung (GewO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl I S. 202), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 17.10.2017 (BGBl I S. 3562), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Anlage zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010 erhält folgende Fassung:

„ANLAGE

zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung)

Stadtteil	Bezeichnung der Veranstaltung	Örtlichkeit	Zeitpunkt der Veranstaltung
Baal	Frühkirmes	Pastor-Bauer-Platz	3. Sonntag nach Pfingsten
Brachelen	Frühkirmes	Festplatz Fochsensteg	Sonntag vor Pfingsten
Doveren	Frühkirmes	Kirmesplatz Rathausstraße	Sonntag nach Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Kirmesplatz Rathausstraße	----- 1. Sonntag im Oktober

Hückelhoven	Frühkirmes	Breteuilplatz, Hartlepooler Platz, ein Teilstück der Doktor-Ruben-Straße zwischen den beiden Einmündungen des Berresheimringes, Großparkplatz „Aula“ mit Ausnahme des 1. Parkstreifens vor der Modepark Röther GmbH	Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Breteuilplatz, Hartlepooler Platz, ein Teilstück der Doktor-Ruben-Straße zwischen den beiden Einmündungen des Berresheimringes, Großparkplatz „Aula“ mit Ausnahme des 1. Parkstreifens vor der Modepark Röther GmbH	----- 9. Oktober auf Dionysius oder auf dem darauffolgenden Sonntag
Kleingladbach	Frühkirmes	Kirmesplatz Palandstraße	letzter Sonntag im Juli
Millich	Frühkirmes	Bolzplatz Schützenwinkel	24. Juni oder am darauffolgenden Sonntag
	----- Spätkirmes	----- Bolzplatz Schützenwinkel	----- 1. Sonntag im September
Ratheim	Frühkirmes	Kirmesplatz Mühlenstraße	vorletzter Sonntag im August
Rurich	Frühkirmes	Malefinkstraße vor dem Bürgersaal	2. Sonntag nach Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Malefinkstraße vor dem Bürgersaal	----- 2. Sonntag im September
Schaufenberg	Frühkirmes	Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paßmannstraße	2. Sonntag nach Pfingsten
	----- Spätkirmes	----- Vorplatz der Mehrzweckhalle an der Paßmannstraße	----- 1. Sonntag im Oktober

Die Kirmessen in Hückelhoven beginnen jeweils samstags und enden dienstags; alle übrigen Kirmessen beginnen jeweils samstags und enden montags.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende 2. Änderungssatzung zur Satzung über die Durchführung von Volksfesten der Stadt Hückelhoven (Kirmessatzung) vom 20.05.2010 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 14.12.2017



Bernd Jansen
Bürgermeister

**7. Satzung der Stadt Hückelhoven vom 14.12.2017
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der
Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung)
vom 11.12.2009**

Aufgrund des § 4 des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen (Bestattungsgesetz - BestG NRW) vom 17. Juni 2003 (GVBl. NRW S. 313), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.07.2014 (GV. NRW. S. 405), und § 7 Abs. 2 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GVBl. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), und den §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2016 (GV. NRW. S. 1150), hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Stadt Hückelhoven über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe und Friedhofshallen in der Stadt Hückelhoven (Friedhofsgebührensatzung) vom 11.12.2009 in der Fassung der 6. Änderungssatzung vom 15.12.2016 wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefasst:

**„§ 2
Gebühren für die Zuweisung einer
Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte**

Für die Zuweisung einer Reihengrabstätte bzw. Urnenreihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|-----|---|-------------------|
| (1) | Für Verstorbene bis zum 5. vollendeten Lebensjahr und Leibesfrüchte | 338,16 € |
| (2) | Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab ohne angrenzendem Weg) | 639,30 € |
| (3) | Für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr (Reihengrab mit angrenzendem Weg) | 717,69 € |
| (4) | Urnenreihengrabstätte | 346,06 € |
| (5) | Wiesengrabstätte (Erdbestattungen) | 1.721,84 € |
| (6) | Wiesengrabstätte (Urnenbestattungen) | 625,44 € |

2. § 2a wird wie folgt gefasst:

**„§ 2a
Gebühr für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte
oder Verstreuung auf einem Aschenstreufeld**

Für die Bereitstellung einer namenlosen Grabstätte und die Verstreuung auf einem Aschenstreufeld werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Namenlose Grabstätte für Erdbestattungen	639,30 €
(2)	Namenlose Grabstätte für Urnenbestattungen	200,94 €
(3)	Verstreuung auf einem Aschenstreufeld	140,15 €“

3. § 3 wird wie folgt gefasst:

**„§ 3
Gebühren für die Verleihung einer Wahlgrabstätte**

Für die Verleihung eines Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte werden folgende Gebühren erhoben:

(1)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (ohne Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.289,48 €
-----	--	-------------------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

(2)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) in der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.621,49 €
-----	---	-------------------

Die Nummernfolge gilt als eingehalten, wenn die gewünschte Anzahl von Wahlgrabstätten in der begonnenen Gräberreihe nicht mehr vorhanden ist und deshalb eine neue Reihe angefangen werden muss.

(3)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.289,48 €
-----	---	-------------------

Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.

(4)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (mit Pflegestreifen) außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes als Flachgrab (1 Bestattungsmöglichkeit) bzw. Tiefgrab (2 Bestattungsmöglichkeiten)	1.621,49 €
	Für die erstmalige Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte außerhalb der Nummernfolge des Belegungsplanes wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr gemäß § 10 erhoben.	
(5)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Urnenwahlgrabstätte	539,54 €
(6)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen ohne Gestaltungstreifen	2.201,41 €
(7)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Erdbestattungen mit Gestaltungstreifen	2.252,32 €
(8)	Für die Verleihung des Nutzungsrechtes an einer Wiesengrabstätte für Urnenbestattungen	625,44 €“

4. § 6 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

**„§ 6
Beerdigungsgebühren**

(1) Die Beerdigungsgebühren betragen:

1. für die Beerdigung in einem Reihengrab:
 - a) bei Personen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr und Leibesfrüchten **146,74 €**
 - b) bei Personen ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **381,49 €**
2. für die Beerdigung in einem Wahlgrab:
 - a) bei einem Wahlgrab als Flachgrab **381,49 €**
 - b) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das obere Grab) **381,49 €**
 - c) bei einem Wahlgrab als Tiefgrab (für das untere Grab) **418,04 €**
3. Gebühr für die Herstellung einer Urnengrabstätte **105,99 €**
4. Gebühr für eine Aschenverstreung auf einem Aschenstreufeld **48,76 €“**

5. § 7 wird wie folgt gefasst:

**„§ 7
Benutzungsgebühren für Friedhofshalle und Feierhalle**

(1)	Benutzung der Friedhofshalle ohne Feierhalle	180,00 €
(2)	Benutzung der Friedhofshalle einschließlich Feierhalle	280,00 €
(3)	Benutzung der Feierhalle	100,00 €“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, 14.12.2017



Bernd Jansen
Bürgermeister

39. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 14.12.2017

zur Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 15.12.1972.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 966)
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150)
- des § 54 des Landeswassergesetzes NRW (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 25. November 2016 (GV. NRW. 2016, S. 934) sowie
- des Nordrhein-Westfälischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz vom 08. Juli 2016 (AbwAG, GV. NRW. 2016, S. 559)

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Beitrags- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 1972 in der Fassung der 38. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Die Benutzungsgebühr für die Schmutzwasserableitung beträgt pro cbm Abwasser 2,95 €.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 14.12.2017



Bernd Jansen
Bürgermeister

32. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 14.12.2017

zur Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18.12.1975.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966)
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969 S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150)
- der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010 in der Fassung vom 18. Dezember 2015

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven für die Abfallbeseitigung vom 18. Dezember 1975 in der Fassung der 31. Änderungssatzung vom 15. Dezember 2016 wird wie folgt geändert:

Der Paragraph 3 wird wie folgt neu gefasst:

„ § 3 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Hausmüllgebühren werden nach der Zahl und der Behältergröße und der auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter sowie der Häufigkeit der Abfuhr berechnet.

Die Gebühr beträgt:

Für die Abfallgefäße in der Größe 60l – 240l (MGB)

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für ein 60l MGB	jährlich	88,93 Euro
b) für ein 80l MGB	jährlich	118,57 Euro
c) für ein 120l MGB	jährlich	177,86 Euro
d) für ein 240l MGB	jährlich	355,72 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für ein 60l MGB	jährlich	44,46 Euro
b) für ein 80l MGB	jährlich	59,29 Euro
c) für ein 120l MGB	jährlich	88,93 Euro
d) für ein 240l MGB	jährlich	177,86 Euro

Für Abfallbehälter in der Größe 770l und 1100l (Container)

bei wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770l Container	jährlich	2.282,53 Euro
b) für einen 1100l Container	jährlich	3.260,75 Euro

bei 14-täglicher Abfuhr

a) für einen 770l Container	jährlich	1.141,26 Euro
b) für einen 1100l Container	jährlich	1.630,38 Euro

bei 4-wöchentlicher Abfuhr

a) für einen 770l Container	jährlich	526,74 Euro
b) für einen 1100l Container	jährlich	752,48 Euro

- (2) Der Festpreis für den schwarzen Restmüllsack beträgt 5,08 Euro.
- (3) Die gelben oder schwarzen Abfallbehälter mit gelbem Deckel sowie Container in der Größe 1100l bzw. gelbe Säcke sind gebührenfrei.
- (4) Die Gebühr für die Biotonne beträgt

a) für ein 60l MGB	jährlich	33,38 Euro
b) für ein 120l MGB	jährlich	52,44 Euro
c) für ein 240l MGB	jährlich	82,56 Euro

Bei Änderung der Biotonnen-Gefäßgröße wird für den Gefäß austausch eine einmalige Gebühr in Höhe von 15,00 Euro festgesetzt.“

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 14.12.2017


Bernd Jansen
Bürgermeister

4. Änderungssatzung der Stadt Hückelhoven vom 14.12.2017

zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010.

Aufgrund

- der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966),
- der §§ 1, 2, 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Dezember 2016 (GV. NRW. S. 1150) und
- der §§ 1 – 4 des Straßenreinigungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (StrReinG NRW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NRW. S. 706), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25.10.2016 (GV. NRW S. 868),

hat der Rat der Stadt Hückelhoven in seiner Sitzung am 13.12.2017 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Hückelhoven vom 15. Dezember 2010 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17. Dezember 2015 wird wie folgt geändert:

1. In § 6 „Gebührenmaßstab und Gebührensatz“ werden die Absätze 4 und 5 wie folgt neu gefasst:
 - „(4) Bei einer wöchentlichen Besenreinigung der Fahrbahn beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter 1,10 Euro.
 - (5) Für die Winterwartung beträgt die Reinigungsgebühr jährlich je Frontmeter 0,40 Euro.“
2. In § 8 „Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr“ wird in Satz 4 des Absatzes 2 das Wort „Klagefrist“ durch das Wort „Widerspruchsfrist“ ersetzt.
3. § 1 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Reinigung durch die Grundstückseigentümer

Die Reinigung gem. § 1 der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung vom 15.12.2010 in der aktuellen Fassung wird für die Fahrbahnen folgender Straßen gemäß § 2 Absatz 2 dieser Satzung den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße
Dorfstraße
Auf den Knippen
Sieberbergweg

Stadtteil Baal

Am alten Bahnhof
Am Hackeberg
Am Hang
Am Königsberg
An den Stöcken
Beethovenstraße
Brucknerstraße
Feuerbachstraße
Friedhofstraße
Fringstraße
Fröbelstraße
Gartenstraße
Graf-von-Galen-Straße
Güterstraße
Gutenbergstraße
Hegelstraße
Heideggerstraße
Heiligenhäuschen
Herderstraße
Hertzstraße
Humboldtstraße
Kantstraße
Kapellenstraße
Keplerstraße
Kielwegstraße
Kriegerstraße
Leibnizstraße
Lessingstraße
Lothlandstraße
Mozartstraße
Nordstraße
Ottostraße (ab Bahnstraße bis Wankelstraße)
Richard-Skor-Weg
Pletschmühlenfeldchen
Ringstraße
Rosenstraße
Schellingstraße
Schopenhauerstraße
Schubertweg
Sternstraße
Theresienstraße

Stadtteil Brachelen

Aachener Gracht
Am Güterbahnhof
Annastraße
Asterstraße
Buttergasse
Cäcilienweg
Dohlenweg
Dohmengasse
Finkenweg
Fliederstraße
Gereonstraße
Grabenstraße
Hauptstraße
Haus-Horrig-Straße
Hinkensweg
Im Öldriesch
Johannispfädchen
Judenweg
Kemperweg
Kirchgrabenstraße
Klosterberg
Kommend
Linderner Straße
Linnicher Straße
Minkespfädchen
Pauweg
Pfarrer-Berrenberg-Straße
Pfarrer-Jacobs-Straße
Randerather Weg
Ritterstraße
Ritzerfeldstraße
Schüngeler Weg
Schurberg
Schwalbenweg
Schwarzer Weg
Steigelchen
Südstraße
Tenholt
Thomasweg
Tönishof
Verbindungsweg zwischen Wedauer Straße und Holter Weg
Waidmühlenweg

Stadtteil Doveren

Allensteiner Straße
Am Kaiserstein
Am Sanderbusch
Am Sattelplatz
Auf dem Kamp
Barbarastraße
Beckerstraße
Berliner Straße

Dammweg
Doktor-Bennewitz-Straße
Doverhahn
Doverheide
Gritterer Weg
Hückelhovener Straße
Im Mönich
Im Schlung
Im Weidenfeld
In den Brüchen
Junkerstraße
Koppelhof
Kreuzherrenweg
Künkeler Straße
Kutschergasse
Marienhofer Straße
Mölleberg
Mollenmühle
Pfarrer-Thomas-Straße
Radekestraße
Robert-Jansen-Straße
Sandstraße
Schöffenstrasse
Schulstraße
Sellarystraße
Traberhof
Trakehnergraben
Trensenweg
Van-Werth-Straße

Stadtteil Hilfarth

Ahornweg
Am Grüngürtel
Am Kiespley
An der Rur
Bendstraße
Birkenweg
Blumenstraße
Braunstraße
Brückstraße
Callstraße
Dechant-Heidenthal-Straße
Eichenstraße
Erlenstraße
Eschenweg
Fichtenstraße
Gerbergasse
Goethestraße
Hahnendriesch
Im Winkel
Ingelmannstraße
Kiefernweg
Kleiststraße

Korbmacherstraße
Kreuzstraße
Lachend
Lärchenweg
Leonhardstraße
Marienstraße
Nelkenweg
Nohlmannstraße
Pappelstraße
Rotdornweg
Schillerstraße
Schlickweg
Schwarzdornweg
Tannenstraße
Tulpenweg
Uhlandstraße
Ulmenweg
Wacholderweg
Wannmacher Straße
Weberstraße
Weißdornweg
Woebelstraße
Wolfstraße
Zum Feldchen
Zum Fischteich

Stadtteil Hückelhoven

Achenbachstraße
Aggerstraße
Ahrweg
Am alten Flöz
Am Hansberg
Am Jugendheim
Am Lieberg
Am Mühlenbach
Am Mühlenweg
Am Parkhof
Am Steinacker
Am Wadenberg
An Bocketsmühle
An der Feuerwache
An der Haagstraße
An Romersmühle
Balthazarstraße
Bauerstraße
Berresheimring
Brassertstraße
Breteuilplatz
Boecklerstraße
Chemnitzer Straße
Dechant-Frenken-Weg
Doverack
Doktor-Ruben-Straße
Dr.-Eberle-Straße

Dresdener Straße
Drosselweg
Emsstraße
Erfstraße
Erfurter Straße
Evertzbruch
Friedrichplatz
Friedrichstraße
Försterstraße
Glück-Auf-Straße
Graf-Beust-Straße
Haagstraße
Haldenweg
Hartlepooler Platz
Heidehof
Husarenstraße
Im Drees
Im Rhin
In der Schlee
Jenaer Straße
Katharinenstraße
Kestenstraße
Keverstraße
Klosestraße
Knappenstiege
Körperstraße
Krümmerstraße
Lahnweg
Lambertusstraße
Leipziger Straße
Lippeweg
Loerbrockstraße
Ludovicistraße (ab von-Dechen-Straße bis In der Schlee)
Lungstraßplatz
Maasweg
Melanchthonstraße
Moselweg
Nach Grittern
Nachtigallenweg
Neckarstraße (nur Stichweg)
Netteweg
Ottmannskamp
Rauhutstraße
Rurbrücke
Saarweg
Schmeißerstraße
Schmiedegasse
Schnorrenbergstraße
Siegstraße
Stockumer Weg
Van-Woerden-Straße
Verbindungsstraße
Verbindungsweg zwischen den Straßen An Romersmühle und Drosselweg
Vielhauerweg
Vogelstange

vom-Stein-Straße
von-Dechen-Straße
von-Heinitz-Straße
von-Reden-Straße
Weimarer Straße
Wiedstraße
Wupperstraße

Stadtteil Kleingladbach

Akazienweg
Amselweg
Bruchend
Dahlienweg
Edelweißweg
Enzianweg
Erkelenzer Straße (nur Stichweg)
Eschenbroich (nur Stichweg)
Frankenweg
Ginsterweg
Hasenpfad
Holunderweg
Houverather Straße
Im Bissen
Im Siel
In Brück
Jahnstraße
Kastanienweg
Kirchblick
Lianenweg
Ligusterweg
Narzissenweg
Palmweg
Platanenweg
Schellbergstraße
Stephanusstraße
Veilchenweg
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Alte Schule
Bogenstraße
Entenweg
Fasanenweg
Feldweide
Grasweide
Hahnenwinkel
Hubertusstraße
In der Weide
Jettchenweg
Kobbenthaler Straße
Koenigsmühle

Kringsstraße
Mahrweg 1 – 50
Mühlenkamp
Rolandstraße
Schützenwinkel
Taubenweg

Stadtteil Ratheim

Ackerstraße
Am Haller
Am Kirchberg
Am Kirchbruch
Am Kirchpfad
Am Klingerbach
Am Ohof
Am Reitplatz
Am Waldrand
Am Weidchen
An der Wasserrinne
Anton-Heinen-Straße
A.-Schweitzer-Straße
Auf dem Turm
Auf der Henne
Auf der Länge
B.-Elbern-Straße
Bachstraße
Bergstraße
Breslauer Straße
Burgstraße
Danziger Straße
Diebsweg
Ehlersstraße
Ernst-Reuter-Straße
Faulendriesch
Feldstraße
Franzstraße
Friedensstraße
Garsbeck
Gendorfer Straße
Gleiwitzer Straße
Grünstraße
Hans-Sachs-Straße
Heckenstraße
Hermann-Janßen-Straße
Josef-Bruns-Straße
Josef-Darius-Weg
Königsberger Straße
Kolberger Straße
Kolpingstraße
Korstenstraße
Krickelberg
Krickelberger Straße
Lotforster Straße
Luxweg

Mahrweg 51 – Ende
Masurenweg
Max-Planck-Straße
Meurerstraße
Mittelstraße
Moelerweg
Mühlenstraße
Pützbachweg
Ratheimer Markt
Ringofen
Robert-Koch-Straße
Rurblick
Sebastianstraße
Sonnenwinkel
Sperberweg
Schadestraße
Schieferpley
Schlackerweg
Schmittenweg
Schmitterstraße
Schröver Garten
Schröverweg
Steinstraße
Stettiner Straße
Stille Wasser
Stolzbergstraße
Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Venner Garten
Venner Hof
Vennstraße
Vogelsang
Wallstraße

(nur Stichweg)

(außer Straßenseite grüne Lunge vom Markt bis
einschl. Außensportanlage)

Weidmannweg
Wiesengrund
Wildpfad
Winkelhauser Straße
Ziegelweg
Zum Dornbusch
Zum Mahracker
Zur Lichtung
Zur Silberquelle

Stadtteil Rurich

A.-Reimann-Straße
Dr.-Bäumker-Straße
Hompeschstraße
Kippinger Straße
Malefinkstraße
Mertensstraße
Ochsenbend
Portenstraße

Römerstraße
Schloßstraße

Stadtteil Schaufenberg

Bonifatiusweg
Bürgerplatz
Buchenstraße
Falkengasse
Hochstraße
Honigmannplatz
Jägerstraße
Kampstraße
Lindenplatz
Paßmannstraße
Rosemannstraße
Schwanengasse
Weidenstraße
Weiherstraße
Zum Sportplatz
Zur Fuchsfalle“

(außer Teilstück K 26 Hs-Nrn. 53 – 57)

4. § 3 des Straßenverzeichnisses zur Straßenreinigungs- und Gebührensatzung wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 Winterwartung durch die Stadt

Die Winterwartung (§ 1 Abs. 1 und 2 der Satzung) wird durch die Stadt durchgeführt.

Stadtteil Altmyhl

Altmyhler Straße
Auf den Knippen
Dorfstraße

Stadtteil Baal

Aachener Straße
Am Hackeberg
Am Hang
Am Königsberg
Bahnstraße
Beethovenstraße
Benzstraße
Daimlerstraße
Dieselstraße
Friedhofstraße

(außer Stichweg)

(ab Einmündung Aachener Straße -
Einmündung Theresienstraße)

Fringstraße
Güterstraße
Hegelstraße
Heiligenhäuschen
Herderstraße

(mit Ausnahme des Stichweges entlang
der Flurstücke 705, 749, 758, 769, 770, 779-784)

Kantstraße
Kapellenstraße
Krefelder Straße
Kriegerstraße
Lövenicher Straße
Nordstraße
Opelstraße
Ottostraße
Porschestraße
Richard-Skor-Weg
Rosenstraße
Schellingstraße
Theresienstraße (außer Stichweg)
Wankelstraße

Stadtteil Brachelen

Alter Steinweg
Annastraße
Fochsensteg
Hauptstraße
Haus-Horrig-Straße (Hauptstraße Richtung Bahnhof – Einmündung Dohlenweg)
Klosterberg (Hauptstraße – Teichbachweg)
Linderner Straße
Linnicher Straße
Neustraße
Ritzerfeldstraße
Rochusstraße
Südstraße

Stadtteil Doveren

Am Kaiserstein (außer Stichweg)
Dionysiusstraße
Doverener Markt
Doverhahn (ab Einmündung Hetzerather Straße – Einmündung Am Sanderbusch)
Hetzerather Straße
Holzapfelstraße
Hückelhovener Straße
Im Weidenfeld (inklusive Stichwege)
Kreuzherrenweg (außer Stichweg)
Mölleberg
Provinzialstraße
Rathausstraße
Sandstraße
Schulstraße
Sellarystraße
Van-Werth-Straße (ab Einmündung Am Kaiserstein – Beginn Rundstraße)

Stadtteil Hilfarth

Breite Straße
Callstraße

Fichtenstraße	(bis Ecke Tannenstraße)
Goethestraße	
Leonhardstraße	(von Breite Straße bis Kaphofstraße)
Kaphofstraße	
<u>Stadtteil Hückelhoven</u>	
Am alten Flöz	
Am Landabsatz	
Am Parkhof	(von der Straße Am Landabsatz an bis zur Einmündung Haagstraße)
Am Lieberg	
Am Steinacker	
An Romersmühle	(ohne Stichwege)
Balthazarstraße	
Bauerstraße	
Berresheimring	
Brassertstraße	
Dinstühler Straße	
Doktor-Ruben-Straße	
Dr.-Eberle-Straße	
Drosselweg	
Friedrichplatz	
Friedrichstraße	
Gladbacher Straße	
Glück-Auf-Straße	
Haagstraße	
Haldenweg	
Hilfarther Straße	
Im Drees	
In der Schlee	
Jülicher Straße	
Kantinenberg	
Kestenstraße	
Klosestraße	
Knappenstiege	(zwischen Martin-Luther-Straße und Bauerstraße, Treppenanlage) (einschl. Stichwege)
Körperstraße	
Loerbrockstraße	
Ludovicistraße	
Lungstraßplatz	
Maasweg	(bis Haus-Nr. 8)
Markt	
Martin-Luther-Straße	
Melanchthonstraße	
Mokwastraße	(von Sophiastraße bis Friedrichstraße)
Neckarstraße	(außer Stichweg)
Parkhofstraße	
Rauhutstraße	(ohne Stichwege)
Rheinstraße	
Roermonder Straße	
Sophiastraße	
van-Woerden-Straße	
von-Dechen-Straße	(unterer Teil bis Ludovicistraße)
Weserstraße	

Wildauer Platz
Zum alten Schacht

Stadtteil Kleingladbach

Akazienweg
Am Gladbach
Amselweg
Enzianweg
Erkelenzer Straße
Eschenbroich (außer Stichweg)
Ginsterweg
Holunderweg
Jahnstraße
Kastanienweg
Palandstraße
Palmweg (ab Palandstraße bis Haus-Nr. 24)
Ratheimer Straße
Wassenberger Straße
Weinbergsweg

Stadtteil Millich

Gronewaldstraße
Jettchenweg
Schaufenberger Straße

Stadtteil Ratheim

Am Kirchberg
Am Reitplatz
Bahnhofstraße (von Heerstraße bis Vennstraße)
Breslauer Straße
Burgstraße
Buscher Straße
Buscher Bahn
Franzstraße
Garsbeck (bis Haus-Nr. 25)
Hagbrucher Straße
Heerstraße
Hermann-Janßen-Straße
Jacobastraße
Kirchstraße
Krickelberg
Krickelberger Straße
Mahrweg (Bereich Hs-Nrn. 74 – 82)
Millicher Straße
Mühlenstraße
Myhler Straße
Oberbrucher Straße
Ratheimer Markt
Schmitterstraße (außer Stichweg)
Schibsler Weg (Teilstück ab Kreisverkehr bis Einmündung Auf der Länge)
Schulte-Braucks-Straße

Tannenberger Straße
Tilsiter Straße
Vennstraße
Vogelsang
Wallstraße
Zechenring

Stadtteil Rurich

Hompeschstraße (ab Ortseingang bis Einmündung Kippinger Straße)

Stadtteil Schaufenberg

Hochstraße (ohne Stichwege)

Jacobastraße

Jägerstraße

Rosemannstraße

Weiherstraße (ab Jägerstraße bis Einmündung Hochstraße)

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der geltenden Fassung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) diese Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Satzungsbeschluss vorher beanstandet hat oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel gegenüber der Stadt gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschriften und die Tatsache bezeichnet worden ist, die den Mangel ergibt.

Hückelhoven, den 14.12.2017



Bernd Jansen
Bürgermeister

Bekanntmachung

des Jahresabschlusses der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2016, des Verzichts auf die Erstellung eines Gesamtabchlusses für das Haushaltsjahr 2016 und der Entlastung des Bürgermeisters vom 13.12.2017

Nach § 96 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2016 (GV. NRW. S. 966), wird nachstehender Beschluss des Rates vom 13.12.2017 öffentlich bekanntgemacht.

Nach Prüfung des Jahresabschlusses 2016 durch den Rechnungsprüfungsausschuss wird dieser wie folgt festgestellt:

1. Bilanz zum 31.12.2016

Aktivseite		Passivseite	
1. Anlagevermögen	305.178.726,57 Euro	1. Eigenkapital	89.453.080,00 Euro
2. Umlaufvermögen	11.903.786,25 Euro	2. Sonderposten	107.753.403,13 Euro
3. Aktive RAP	1.196.252,56 Euro	3. Rückstellungen	43.584.710,51 Euro
		4. Verbindlichkeiten	73.740.790,91 Euro
		5. Passive RAP	3.746.780,83 Euro
Bilanzsumme	318.278.765,38 Euro	Bilanzsumme	318.278.765,38 Euro

2. Ergebnisrechnung zum 31.12.2016

Ertrags- und Aufwandsarten	Ist-Ergebnis 2016
+ Steuern und ähnliche Abgaben	32.900.085,68 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	31.827.922,16 Euro
+ Sonstige Transfererträge	2.521.853,58 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	13.616.226,34 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.255.614,41 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.261.009,95 Euro
+ Sonstige ordentliche Erträge	10.970.953,74 Euro
+ Aktivierte Eigenleistungen	526.580,63 Euro
= Ordentliche Erträge	98.880.246,49 Euro
- Personalaufwendungen	18.107.986,46 Euro
- Versorgungsaufwendungen	4.040.922,56 Euro
- Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.533.237,60 Euro
- Bilanzielle Abschreibungen	12.177.623,17 Euro
- Transferaufwendungen	46.030.507,51 Euro
- Sonstige ordentliche Aufwendungen	6.552.750,25 Euro
= Ordentliche Aufwendungen	98.443.027,55 Euro
= Ordentliches Ergebnis	437.218,94 Euro
+ Finanzergebnis	-1.843.669,62 Euro
+ außerordentliches Ergebnis	295.285,83 Euro
= Jahresergebnis	- 1.111.164,85 Euro

3. Finanzrechnung zum 31.12.2016

Einzahlungs- und Auszahlungsarten	Ist-Ergebnis 2016
+ Steuern und ähnliche Abgaben	32.952.261,49 Euro
+ Zuwendungen und allgemeine Umlagen	29.304.959,05 Euro
+ Sonstige Transfereinzahlungen	1.353.636,47 Euro
+ Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.615.228,54 Euro
+ Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.240.667,86 Euro
+ Kostenerstattungen und Kostenumlagen	5.255.093,36 Euro
+ Sonstige ordentliche Einzahlungen	6.589.291,99 Euro
+ Zinsen und sonstige Finanzeinzahlungen	490.146,43 Euro
= Einzahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	89.801.285,19 Euro
- Personalauszahlungen	17.578.018,75 Euro
- Versorgungsaufwendungen	2.028.574,75 Euro
- Ausz. für Sach- und Dienstleistungen	11.368.105,50 Euro
- Zinsen und sonstige Finanzauszahlungen	1.976.621,50 Euro
- Transferauszahlungen	45.830.707,86 Euro
- Sonstige Auszahlungen	3.832.031,61 Euro
= Auszahlungen aus lfd. Verwaltungstätigkeit	82.614.059,97 Euro
= Saldo aus lfd. Verwaltungstätigkeit	7.187.225,22 Euro
+/- Saldo aus Investitionstätigkeit	- 8.913.651,68 Euro
= Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	- 1.726.426,46 Euro
+/- Saldo aus Finanzierungstätigkeit	+ 3.063.818,19 Euro
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	1.337.391,73 Euro
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	1.680.852,05 Euro
+ Änderung des Bestandes an fremden Finanzmitteln	- 269.610,20 Euro
= Liquide Mittel	2.748.633,58 Euro

Der Jahresfehlbetrag in Höhe von 1.111.164,85 Euro wird durch eine Entnahme aus der Allgemeinen Rücklage ausgeglichen.

4. Verzicht auf Gesamtabchluss

Für das Haushaltsjahr 2016 wird auf einen Gesamtabchluss gem. § 116 Abs. 1 GO NRW verzichtet.

5. Entlastung des Bürgermeisters

Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2016 gem. § 96 Abs. 1 GO NW die vorbehaltlose Entlastung erteilt.

Bekanntmachung

Der vorstehende Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2016, der Verzicht auf die Erstellung eines Gesamtabschlusses für das Haushaltsjahr 2016 und die Entlastungserteilung des Bürgermeisters gem. Ratsbeschluss vom 13.12.2017 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Der Jahresabschluss der Stadt Hückelhoven für das Haushaltsjahr 2016 wird bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2017 zur Einsichtnahme

jeweils montags bis freitags von 8.30 – 12.30 Uhr
und nachmittags von montags – mittwochs von 14.00 – 16.00 Uhr
sowie donnerstags von 14.00 – 17.30 Uhr

im Rathaus der Stadt Hückelhoven, Breteuilplatz, Zimmer 2.12, verfügbar gehalten.

Hückelhoven, 14.12.2017

Der Bürgermeister

i. V.

Holländer

